



# STADT GENTHIN

## DER BÜRGERMEISTER



Ortschaften: Tucheim - Parchen - Gladau - Mützel - Paplitz - Schopsdorf - Fienerode

STADTVERWALTUNG GENTHIN • MARKTPLATZ 3 • 39307 GENTHIN

an

- die Mitglieder des Stadtrates,
- Ortsbürgermeister der Ortschaften Mützel, Gladau, Parchen, Tucheim,
- Ortsvorsteher Fienerode und Schopsdorf

Fachbereich:	Bürgermeister
Sachbearbeiter:	Frau Turian
Telefondurchwahl:	03933/876-100
Telefonzentrale:	03933/876-0
Telefax:	03933/876-140
E-Mail:	<a href="mailto:stadtverwaltung@stadt-genthin.de">stadtverwaltung@stadt-genthin.de</a>
Aktenzeichen:	
Datum:	14.06.2022

### Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Genthin/Vorlage einer Synopse Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse sowie die Ortschaftsräte

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,  
sehr geehrte Kollegen Ortsbürgermeister,  
sehr geehrte Herren Ortsvorsteher,

letztmals in der Stadtratssitzung am 12.05.2022 wurde die Forderung erhoben, den Entwurf einer qualifizierten Hauptsatzung der Stadt Genthin bis zum 30.06.2022 zur Beschlussfassung vorzulegen, nachdem durch Sie bereits mehrfach die Überarbeitung der Hauptsatzung angemahnt wurde.

Damit im Zusammenhang steht, unter Würdigung der bestehenden Abhängigkeiten, die Aktualisierung der Geschäftsordnung des Stadtrates, die gleichermaßen für die Ausschüsse des Stadtrates und die Ortschaften Rechtskraft erlangen muss, um ein einheitliches Arbeiten aller Gremien des Stadtrates und der Vertretungen der Ortschaften auf einer gleichen Rechtsgrundlage zu sichern.

Für die bei der Erfüllung dieses durch Sie erteilten Auftrages eingetretenen Verzögerungen bitte ich um Entschuldigung, gehe nunmehr aber davon aus, dass wir verwaltungsseitig die Zeit genutzt haben, um Ihnen eine rechtssichere Satzung vorlegen zu können, die unsere gemeinsame Arbeit für die Zukunft auf eine solide Basis hebt.

Der Entwurf einer neugefassten Satzung wurde in den Fraktionen des Stadtrates ebenso diskutiert, wie in den Ortschaftsräten und im Ergebnis dieser Diskussion eine Vielzahl von Hinweisen zu deren Qualifizierung eingebracht, die in einem ersten Schritt materiell-rechtlich geprüft und abgewogen wurden. Nicht alle unterbreiteten Vorschläge, Hinweise und Forderungen konnten in diesem ersten Abwägungsprozess Berücksichtigung finden – sei es, weil sie mit geltendem Recht kollidierten oder ihre praktische Umsetzung in Zweifel zu ziehen wäre und sie so gegen praktisches Handeln standen.

Ich will auf die einzelnen eingereichten Hinweise und Vorschläge nicht näher eingehen, sondern übersende Ihnen als weitere Diskussionsgrundlage in Ihren Gremien eine Synopse der Hauptsatzung, die m.E. eine gute Grundlage für die weitere Auseinandersetzung mit diesem Thema bietet.

#### Bankverbindung:

Sparkasse Magdeburg

Deutsche Bank AG

Volksbank Jerichower Land eG

IBAN DE70810532720711003920

IBAN DE13810700000263777500

IBAN DE59810632380002030500

BIC NOLADE21MDG

BIC DEUTDE8MXXX

BIC GENODEF1BRG

BLZ: 81053272

BLZ: 81070000

BLZ: 81063238

Kto.-Nr. 711003920

Kto.-Nr. 263777500

Kto.-Nr. 2030500

Sie werden darin zum Teil Ihre Forderungen umgesetzt sehen, oder auch in der Begründung den Verweis darauf, warum es hier und dort rechtlich oder materiell nicht möglich war, sie zu berücksichtigen. In der sicherlich im Stadtrat notwendigen Diskussion zu diesem vorliegenden Entwurf kann zu den eingebrachten und unbeachteten Vorschlägen sicherlich eine kollektive Meinungsbildung bis hin zur Herstellung der Beschlusswürdigkeit der Satzung erfolgen.

Ich will im Folgenden auf die wesentlichsten Änderungen der Satzung eingehen, wobei ich davon ausgehe, dass die Erläuterungen in der Synopse die erforderliche Aufklärung bewirken.

Im § 2 wurde aus aktuellem Anlass auf die „Siegelsetzung“ der Stadt verwiesen, weil festgestellt werden musste, dass verschiedentlich die Regelungen dieser Satzung missachtet und unser Stadtwappen zum „Konsumgut“ disqualifiziert wurde.

§ 3 wurde in Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes, auf die in der Synopse mehrfach Bezug genommen wird, neu gefasst und „verschlankt“, ohne an den Aussagen etwas zu verändern.

Für unsere Zusammenarbeit ist es wichtig, die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten rechtssicher darzustellen und abzugrenzen. Das bezieht sich zum einen auf die „Beschlusshierarchien“, also die Aufgabenabgrenzung zwischen dem Stadtrat und den beschließenden oder beratenden Ausschüssen, sowie den Ortschaftsräten. Dabei spielen Wertgrenzen eine wesentliche Rolle.

Die Wertgrenzen, die insbesondere für den Stadtrat und die beschließenden Ausschüsse festgelegt wurden, sollen ein praktikierbares Verwaltungshandeln ermöglichen ohne dem Stadtrat Kompetenzen zu entziehen. Deshalb erfolgte eine nachvollziehbare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen dem Bürgermeister, den beschließenden Ausschüssen und dem Stadtrat. Die Wertgrenzen sind nicht willkürlich gezogen, sondern basieren auf den bisherigen Erfahrungen und sichern eine schnelle Umsetzung von Entscheidungen außerhalb der „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ durch die Behandlung in den Gremien unterhalb des Stadtrates. Gleiches trifft für die geregelten personalrechtlichen Entscheidungen zu.

Was die beschließenden Ausschüsse anbelangt, wurde auch hier Wert daraufgelegt, sie mit der erforderlichen Beschlusskraft auszustatten, um ein aktives Handeln außerhalb der Sitzungen des Stadtrates zu ermöglichen. Die „Notbremse“ ist leicht erreichbar, wenn zwei Mitglieder dieses Ausschusses verlangen können, dass sich der Stadtrat mit einer Angelegenheit befasst.

Neu aufzunehmen war eine Regelung der künftigen Arbeit mit Beiräten und anderen durch den Stadtrat einzusetzenden Gremien. Der Einsetzung der Seniorenvertretung mangelte es bislang an einer spezifischen Rechtsgrundlage, die mit der zu erarbeitenden Satzung zu gestalten ist. Nach der Beschlussfassung über die Hauptsatzung wird Ihnen in einem nächsten Schritt der Entwurf einer einschlägigen Satzung unterbreitet.

Die Ausgestaltung der Rechte des Bürgermeisters orientiert sich nicht nur an den Maßgaben des KVG, sondern widerspiegelt größtenteils gängige Verwaltungspraxis. Und in eigener Sache – dieser § 9 der Satzung ist nicht mit Matthias Günther überschrieben, sondern mit Bürgermeister – Sie beschließen also über die Rechte des Hauptverwaltungsbeamten, die im Interesse effektiven Verwaltungshandelns entsprechend gestaltet werden sollten, wie mit dem Vorschlag erfolgt, in dem die Erfahrungen der Verwaltungspraxis zugrunde gelegt wurden, wie bei personalrechtlichen Entscheidungen.

Der § 10 – Kommunale Gleichstellungsbeauftragte – wurde in seinem Ursprung belassen. Die Vorschläge, sie zugleich mit weiteren Gruppeninteressenvertretungen zu befassen, mussten angesichts der klaren Aussagen des KVG, unbeachtet bleiben. Allerdings besteht

mit der Ausgestaltung der vorgenannten Satzung zur Berufung von Beiräten und anderen, die noch erarbeitet werden muss, die Möglichkeit, diesem Vorschlag gerecht zu werden. Allerdings sollte dabei auch beachtet werden, dass diese Gremien außerhalb des Stadtrates meist auch Verwaltungsunterstützung einfordern, die dann für originäre Verwaltungstätigkeit nicht verfügbar ist. Deshalb sollte mit dem in der Satzung zu unterbreitendem Angebot zur Bildung von Beiräten sorgsam geprüft werden, ob die damit angestrebte Untersetzung nicht zu den unmittelbaren Aufgaben des Stadtrates gehört.

Zu einer breiten Diskussion dürfte die Neufassung des § 15 Anlass bieten. Es wird vorgeschlagen, zur Kommunalwahl 2024 auf die Wahl von Ortschaftsräten in Ortschaften mit weniger als 500 Einwohnern zu verzichten und in den Ortsteilen, in den die Ortschaftsverfassung eingeführt wurde, Ortsvorsteher zu wählen.

Nach gegenwärtigem Stand wären davon die Ortschaften Schopsdorf, Paplitz und Fienerode betroffen. In der noch geltenden Fassung der Hauptsatzung heißt es, dass in Ortschaften mit mehr als 300 EW ein Ortschaftsrat zu wählen ist – das würde dann Paplitz betreffen, Schopsdorf allerdings auch dann nicht, da dort weniger als 300 Einwohner leben. Es liegt also, da der Gesetzgeber keine Vorgaben mehr macht, im Ermessen des Stadtrates, zu entscheiden, ob in allen Ortschaften, sicherlich bisher unstrittig bis auf Fienerode, Ortschaftsräte gewählt werden sollen.

Bis zur Kommunalwahl 2024 bleiben die bisherigen Regelungen der alten Satzung in Kraft – auch die Anzahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten, die mit der Neufassung einwohnerbezogen gestaltet werden sollen, was ebenfalls durch den Stadtrat zu entscheiden ist.

Abschließend will ich nochmals darauf hinweisen, dass wir mit dem vorgelegten Entwurf der neugefassten Satzung bestrebt waren, eine fundierte „Geschäftsgrundlage“ für unsere gemeinsame Arbeit zu gestalten, die durch klare Abgrenzungen von Aufgaben und Verantwortlichkeiten nach Möglichkeit keine Auslegungsmöglichkeit bietet, mit der Verantwortung delegiert werden kann.

Bewusst habe ich darauf verzichtet, Ihnen bereits vor Ihrer Zustimmung zu den vorgeschlagenen Veränderungen einen Entwurf der Satzung in qualifizierter Form zu übergeben, sondern leite Ihnen die Synopse als Diskussionsgrundlage zu.

Einige erläuternde Bemerkungen zum vorgelegten Entwurf der Geschäftsordnung.

Wie Sie erkennen können, und wie in der vorliegenden Synopse erklärend verdeutlicht, sind verschiedentlich Ergänzungen oder Veränderungen vorgenommen worden, die sich aus praktischen Erwägungen erforderlich machten, oder in einigen Teilen geltendes Recht beachtet werden musste. Dabei haben wir uns auch davon leiten lassen, sie insgesamt „umsetzungsfähig“ zu gestalten, also solche Regelungen zu finden, die die Arbeit des Stadtrates, seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte nach einer einheitlichen Form und Inhalt zu gestalten in der Lage sind.

Nach § 81 KVG LSA – in der Synopse wird darauf hingewiesen – gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Stadtrates zugleich für das Verfahren in den Ortschaftsräten. Das wird mit dem vorliegenden Entwurf gewürdigt, indem neben den allgemeinen Regelungen der Geschäftstätigkeit des Stadtrates und seiner Ausschüsse zugleich die der Ortschaftsräte geregelt wird.

Die Mehrzahl der Regelungen der Geschäftsordnung lässt sich auf das Verfahren in den Ortschaftsräten übertragen, so dass es nahe liegt, die Geschäftsordnung so weitreichend zu gestalten, dass sie in allen Gremien des Stadtrates gleichermaßen wirkungsvoll ist.

Das betrifft z. Bsp. die Durchführung der Einwohnerfragestunde, die einheitliche Gestaltung der Tagesordnung, die Abstimmung der Tagesordnung, die thematische Durchführung der Sitzungen oder deren Protokollierung.

Die aufgeworfenen Fragen zur Zusammenarbeit des Bürgermeisters mit den Ortschaftsräten bzw. den Ortsbürgermeistern lassen sich weder über die Hauptsatzung noch durch Aufnahme spezifischer Festlegungen in die Geschäftsordnung beantworten.

Hier ist es die Aufgabe des Bürgermeisters der Einheitsgemeinde, solche Wege der Zusammenarbeit zu finden, die als „Geschäft der laufenden Verwaltung“ die enge Zusammenarbeit und den steten Informationsfluss sichern. Dass es auf diesem Gebiet Nachholebedarf gibt, wurde mehrfach festgestellt und eine Verbesserung wird zugesagt.

Die Geschäftsordnung ist ein wesentliches Instrument unserer Zusammenarbeit, die aber nur dann funktionieren kann, wenn sie als „Regieanleitung“ von allen Beteiligten eingehalten wird.

Gerade auch unter diesem Eindruck bitte ich Sie, sich mit dem vorliegenden Material kritisch, aber in erster Linie auch konstruktiv, auseinanderzusetzen, weil es uns gemeinsam darum gehen muss, die Grundlagen für eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem Stadtrat auf der einen Seite, und dem Bürgermeister mit seiner Verwaltung auf der anderen Seite, in dieser Geschäftsordnung auf solide Füße zu stellen.

Wie wir mit den Ihnen jetzt vorliegenden Entwürfen der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung in Form von Synopsen weiter umgehen wollen, sollten wir gemeinsam in der Stadtratssitzung am 23.06.2022 festlegen. Ich will nochmals betonen, dass in die Entwürfe bereits zahlreiche Hinweise und Vorschläge Ihrerseits eingeflossen sind, die zuvor einer rechtlichen Prüfung, aber auch einer Prüfung im Hinblick auf Fragen der praktischen Umsetzung unterzogen wurden.

Ihnen liegt von daher eine solide Diskussionsgrundlage vor, so dass m.E. gesichert werden kann, dass wir in der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates zur Beschlussfassung gelangen können.

Ich möchte Sie abschließend darum bitten, gerade jetzt die Grundsätze eines fairen Umgangs miteinander zu respektieren, um in der Sache voran zu kommen, die da heißt, baldmöglichst zu rechtsicheren und umsetzbaren Grundlagen unserer gemeinsamen Arbeit zu gelangen.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Matthias Günther)

**Anlagen:**

Synopse der Hauptsatzung

Synopse der Geschäftsordnung